



§ATZUNG

Pensionskasse der
Wasserwirtschaftlichen
Verbände Essen VVaG

Kronprinzenstraße 37
45128 Essen
Telefon 0201/178-0
Telefax 0201/178-1205

*Satzung der Pensionskasse
der Wasserwirtschaftlichen Verbände
Essen VVaG*

Stand: Januar 2021



Abschnitt I: Grundlagen und Mitgliedschaft

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse	4
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 3	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 3a	Übertragung	8
§ 3b	Beendigung der Beitragszahlung	9

Abschnitt II: Organe der Kasse

§ 4	Organe der Kasse	11
§ 5	Mitgliederversammlung	11
§ 6	Einberufung der Mitgliederversammlung	12
§ 7	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 8	Der Aufsichtsrat	13
§ 9	Der Vorstand	16
§ 10	Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Aufsichtsrat	17

Abschnitt III: Verwaltung und Finanzen der Kasse

§ 11	Verwaltungskosten	18
§ 11a	Gründungsstock	18
§ 12	Einnahmen, Vermögen und Verbindlichkeiten	18
§ 13	Bekanntmachungen der Kasse	19
§ 14	Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung	19
§ 15	Versicherungstechnische Prüfung und Überschussbeteiligung	19

Abschnitt IV: Versicherungsbedingungen zur Arbeitnehmersicherung

§ 16	Mitgliedsbeiträge	22
§ 17	Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis	23
§ 18	Leistungen der Kasse	24
§ 19	Höhe der Renten	27
§ 19a	Altersvorsorgezulage	32
§ 20	Rentenzahlung	32
§ 21	Übertragung, Verpfändung	33
§ 22	Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei Ausscheiden – Abfindung und Beitragsrückerstattung	34

Abschnitt V: Bedingungen zu den Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

§ 22a	Allgemeines	36
§ 22b	Beiträge	36
§ 22c	Art der Kassenleistungen und Antragstellung	37
§ 22d	Leistungsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten	37
§ 22e	Altersrente	37
§ 22f	Höhe der Altersrente	38
§ 22g	Sonstige Bestimmungen	43
§ 22h	Übergangsregelungen für die Versicherungen infolge Versorgungsausgleich	43

Abschnitt VI: Auflösung der Kasse sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23	Auflösung der Kasse	44
§ 23a	Übergangsregelungen	44
§ 24	Gerichtsstand	45
§ 25	Inkrafttreten	46

Anlage 1 – Rentenstaffel (Fassung 2002) zu § 19 der Satzung

47

Anlage 2 – Rentenstaffel (Fassung 2008) zu § 19 der Satzung

48

Anlage 3 – Rentenstaffel (Fassung 2010) zu § 19 der Satzung

49

Anlage 4 – Rentenstaffel (Fassung 2018) zu § 19 der Satzung

50

Anlage 5 – Rentenstaffel (Fassung 2021, für Mitglieder vor 2021) zu § 19 der Satzung

51

Anlage 6 – Rentenstaffel (Fassung 2021, für Mitglieder ab 2021) zu § 19 der Satzung

52

Anlage 7 – Abschläge zu § 22f Absatz 5 der Satzung (auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß § 22f Absatz 1 Buchstabe a)

53

Anlage 8 – Abschläge zu § 22f Absatz 5 der Satzung (auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß § 22f Absatz 1 Buchstabe b)

54

Anhang – Wahlordnung zu § 5 der Satzung

55



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck der Kasse

- (1) Die Kasse führt den Namen „Pensionskasse der Wasserwirtschaftlichen Verbände Essen VVaG“.
- (2) Trägerunternehmen im Sinne dieser Satzung sind der Ruhrverband, Essen, sowie der Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V., Gelsenkirchen.

Der Beitritt von Arbeitnehmern weiterer gleichgearteter Verbände oder Vereine zur Kasse ist nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. Das Gleiche gilt für die Arbeitnehmer von Gesellschaften, an denen ein Trägerunternehmen der Kasse unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligt ist. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der Verband, der Verein oder die Gesellschaft die Satzung der Kasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt.

Die Gesamtheit aller Verbände, Vereine und Gesellschaften bzw. Arbeitgeber einschließlich der Trägerunternehmen, deren Arbeitnehmer Mitglied der Kasse sind oder werden können, wird nachfolgend in dieser Satzung als „die Unternehmen“ bezeichnet.

Sofern alle oder einige der bei einem Unternehmen im Sinne von Satz 5, welches nicht von der Möglichkeit des § 3b Gebrauch gemacht hat, bestehenden Arbeitsverhältnisse von Mitgliedern der Kasse infolge einer Spaltung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Zusammenhang mit einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB auf einen neuen Arbeitgeber übergehen, der bisher nicht zu den Unternehmen im Sinne von Satz 5 zählte, kann der neue Arbeitgeber hinsichtlich dieser Mitglieder auch ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung die Fortführung aller Versicherungsverhältnisse mit den Beitragspflichten des § 16 verlangen. Voraussetzung ist auch hier, dass der neue Arbeitgeber die Satzung der Kasse in vollem Umfang als für sich bindend anerkennt. Das Verlangen gemäß Satz 6 ist der Kasse durch den neuen Arbeitgeber spätestens am ersten Werktag nach dem Zeitpunkt der Spaltung oder des Betriebsübergangs schriftlich anzuzeigen. Durch die Anzeige wird der Arbeitgeber mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Spaltung oder des Betriebsübergangs zu einem Unternehmen im Sinne von Satz 5. Wenn keine solche Anzeige erfolgt, finden für die betreffenden Mitglieder alle satzungsrechtlichen Folgen eines Ausscheidens beim bisherigen Arbeitgeber Anwendung, insbesondere § 22.

- (3) Die Kasse hat ihren Sitz in Essen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

- (4) Die Kasse hat den Zweck, im Falle des Alters oder der Erwerbsminderung den Mitgliedern und nach deren Tod den Hinterbliebenen Versorgungsleistungen zu gewähren, deren Art und Umfang durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt sind. Die Versicherungen erfolgen nach den Versicherungsbedingungen „Arbeitnehmerversicherung“ (§§ 16 bis 22) oder „Versicherung infolge Versorgungsausgleich“ (§§ 22a bis 22g).
- (5) Der Betrieb muss als soziale Einrichtung im Sinne der Steuergesetze sichergestellt sein. Eine Aufnahme von Mitgliedern und die Festsetzung von Leistungen der Kasse darf nur erfolgen, soweit der soziale Charakter hierdurch gewahrt bleibt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kasse sind alle diejenigen Arbeitnehmer der Unternehmen, die nach der bis 31.12.2001 gültigen Satzungsfassung die Mitgliedschaft erworben haben, wenn diese über den 31.12.2001 hinaus besteht.
- (2) Mitglied der Kasse werden darüber hinaus ab dem 1.1.2002 alle Arbeitnehmer der Unternehmen, wenn folgende Bedingungen allesamt erfüllt sind:
 - a) Der Arbeitnehmer hat mindestens das 17. Lebensjahr vollendet.
 - b) Der Arbeitnehmer kann bis zum Erreichen der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit im Rahmen des 1. Versicherungsverhältnisses (§ 18 Nummer 1) noch erfüllen.
 - c) Der Arbeitnehmer wird nicht nur kurzfristig oder vorübergehend beschäftigt. Eine kurzfristige oder vorübergehende Beschäftigung im Sinne dieser Satzungsbestimmungen liegt vor, wenn bei Arbeitnehmern des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. der Arbeitsvertrag eindeutig für eine kürzere Dauer als 5 Jahre befristet ist, bei Arbeitnehmern der übrigen Unternehmen eindeutig für eine kürzere Dauer als 1 Jahr. Die unterschiedliche Regelung beruht auf betriebsbedingten Besonderheiten.
 - d) Das jeweilige Unternehmen wendet aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder betrieblicher Bestimmungen, aufgrund arbeitsrechtlich gebotener Gleichbehandlung oder aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung einen Beitragsanteil für eine Altersversorgung des Arbeitnehmers auf.

Für die Arbeitnehmer, für welche die Voraussetzungen a) bis d) erfüllt sind, besteht Pflichtmitgliedschaft. Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft



sind jedoch solche Arbeitnehmer, die nur eine geringfügige Beschäftigung ausüben (§ 8 Abs. 1 SGB IV, 4. Buch des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung), wobei § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV bei der Prüfung der geringfügigen Beschäftigung außer Betracht bleibt. Nur in besonderen Fällen ist der Vorstand der Kasse darüber hinaus berechtigt, Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft zu gestatten. Ein solcher besonderer Fall kann insbesondere bezüglich solcher Arbeitnehmer vorliegen, deren Arbeitgeber infolge Spaltung oder Betriebsübergang Mitglieder der Kasse in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen und dafür gemäß § 1 Nummer 2 Satz 6 die Weiterversicherung verlangt hat, zuvor aber noch nicht zu den Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 gehört hat.

Solche Arbeitnehmer, die einen gesonderten Versorgungsanspruch unmittelbar gegenüber ihrem Arbeitgeber erhalten, können im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nicht Mitglied (Pflichtmitglied) der Kasse werden. Eine Mitgliedschaft kann in einem solchen Fall jedoch beantragt werden, wenn sie sich auf den Abschluss eines 2. Versicherungsverhältnisses im Sinne von § 16 Nummer 2 beschränkt und im Übrigen die Voraussetzungen a) und c) erfüllt sind und der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit im Rahmen des 2. Versicherungsverhältnisses (§ 18 Nummer 2) noch zurücklegen kann.

Hinterbliebene von Mitgliedern werden nicht Mitglied der Kasse.

- (2a) Eine Mitgliedschaft, die sich mangels Pflichtmitgliedschaft auf den Abschluss eines 2. Versicherungsverhältnisses im Sinne des § 16 Nummer 2 beschränkt, kann für die Übertragung des Übertragungswertes nach § 3a Nummer 1 beantragt werden, wenn der Arbeitnehmer bis zum Erreichen der für ihn maßgebenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit im Rahmen des 2. Versicherungsverhältnisses (§ 18 Nummer 2) noch zurücklegen kann.
- (3) Erfüllt der Arbeitnehmer die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen und liegt keine vom Vorstand der Kasse gestattete Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft vor, meldet das Unternehmen ihn unverzüglich bei der Kasse zur Aufnahme an.

Der Arbeitnehmer ist nach Aufforderung durch die Kasse verpflichtet, Auskunft über seinen Personenstand, den seines Ehegatten und seiner Kinder zu erteilen, spätere Änderungen mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse durch die Vorlage von Urkunden zu belegen.

Der Vorstand der Kasse prüft die Aufnahmevoraussetzungen. Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Aushändigung der Satzung schriftlich bestätigt, andernfalls zurückgewiesen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Bestätigungsschreiben genannten Tag, an dem die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- (4) Arbeitnehmer des Vereins zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V., deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 30.6.2009 beginnt bzw. begonnen hat, können abweichend von den Nummern 2, 2a und 3 nicht mehr Mitglied der Kasse werden. Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer solcher Unternehmen, auf die infolge Spaltung oder Betriebsübergang das Arbeitsverhältnis von Mitgliedern der Pensionskasse vom Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. übergegangen ist, es sei denn, dieses Unternehmen zählte schon vor dem Übergang zu den Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5. Eine künftige Änderung dieser Satzungsbestimmung bleibt vorbehalten.
- (5) Mitglied der Kasse wird im Fall einer internen Teilung auch die ausgleichsberechtigte Person aus einem Versorgungsausgleich, bei dem ein Mitglied der Kasse ausgleichsverpflichtet ist. Die Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Aushändigung der Satzung schriftlich von der Kasse bestätigt.

Besteht für die ausgleichsberechtigte Person bereits eine Mitgliedschaft gemäß Nummern 1 bis 3, so ändert sich durch den Versorgungsausgleich am Mitgliedschaftsstatus nichts.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod des Mitglieds,
 - durch Ausscheiden des Mitglieds aus den Diensten eines der Unternehmen. Die Mitgliedschaft bleibt in einem solchen Fall jedoch bestehen, sofern das Mitglied unmittelbar anschließend in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 überwechselt oder eine Rentenzahlung gemäß den Bestimmungen dieser Satzung einsetzt oder sofern eine beitragsfreie oder beitragspflichtige Rentenanwartschaft gemäß oder entsprechend § 22 Nummern 1 oder 2 entsteht,
 - wenn das Mitglied bei einem Unternehmen in das Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen worden ist und keine Ansprüche aus einem

2. Versicherungsverhältnis gemäß § 16 Nummer 2 bestehen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall jedoch nicht, wenn das Unternehmen von seinem Recht nach § 17 Nummer 1 Gebrauch macht,

- d) für einen Dauerarbeitnehmer, der keine Ansprüche aus einem 2. Versicherungsverhältnis besitzt und für den ein Unternehmen in das 1. Versicherungsverhältnis eingetreten ist, mit dem Tage des Ausscheidens aus den Diensten des Unternehmens, es sei denn, er tritt unmittelbar anschließend in ein Dienstverhältnis bei einem anderen der in § 1 Nummer 2 Satz 5 genannten Unternehmen,
- e) mit der Übertragung des Übertragungswertes nach § 3a Nummer 2. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall jedoch nicht, wenn noch eine beitragsfreie Rentenanwartschaft gemäß § 22 Nummer 1 besteht, für die mangels gesetzlicher Unverfallbarkeit die Übertragung des Übertragungswerts vom Mitglied nicht verlangt werden kann.

Die Kriterien b), c) und d) gelten nicht, sofern es sich um eine Mitgliedschaft gemäß § 2 Nummer 5 infolge eines Versorgungsausgleichs handelt.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen die Kasse vorbehaltlich der Ansprüche auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente nach Maßgabe von § 18 (bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) sowie des Anspruchs auf den Abfindungsbetrag unter den Voraussetzungen des § 22 Nummer 3 und auf Beitragsrückgewähr unter den Voraussetzungen des § 22 Nummer 4.

§ 3a Übertragung

- (1) Für das Mitglied kann im Rahmen einer Übertragung des Wertes der unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) aus der Versorgungszusage seines Vorarbeitgebers nach § 4 des Betriebsrentengesetzes der Übertragungswert als Einmalbeitrag an die Kasse entrichtet werden. Der an die Kasse entrichtete Einmalbeitrag gilt als Mitgliedsbeitrag aus Entgeltumwandlung für das 2. Versicherungsverhältnis (§ 16 Nummer 2). Auf Verlangen des Mitglieds teilt die Kasse diesem vorab schriftlich mit, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert eine Anwartschaft auf Altersversorgung entstehen würde.
- (2) Das Mitglied kann, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist, innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem der Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5, ohne dass es unmittelbar anschließend in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen dieser Unternehmen überwechselt und ohne dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

in Zusammenhang mit einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB steht, von der Kasse schriftlich verlangen, dass der Wert seiner gesamten gesetzlich unverfallbaren Anwartschaft auf Leistungen der Kasse (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen wird.

Voraussetzung ist, dass die Versorgungszusage, auf welcher der Übertragungswert beruht, nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, der Übertragungswert die im Zeitpunkt der Übertragung geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigt und die Durchführung einer auf dem Übertragungswert beruhenden betrieblichen Altersversorgung beim neuen Arbeitgeber über eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung nachgewiesen wird.

Der Übertragungswert entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital für die zu übertragende Anwartschaft im Zeitpunkt der Übertragung. Die Kasse teilt dem Mitglied bei einem berechtigten Interesse auf dessen Verlangen schriftlich mit, wie hoch bei einer Übertragung der Anwartschaft der Übertragungswert wäre.

§ 3b Beendigung der Beitragszahlung

Jedes Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 mit Ausnahme der Trägerunternehmen kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber der Kasse schriftlich erklären, dass es die Beitragszahlung für alle bei ihm in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder einstellt. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei der Kasse maßgebend. Nach Zugang der Erklärung bei der Kasse ist die Entscheidung des Unternehmens unumkehrbar. Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer dieses Unternehmens zur Kasse endet in einem solchen Fall mit dem betreffenden 31. Dezember nicht. Es treten vielmehr vorbehaltlich des folgenden Satzes zu diesem Zeitpunkt die Rechtsfolgen des § 22 Nummer 1 und 2 wie bei einem Ausscheiden des Mitglieds aus den Diensten des Unternehmens ein mit der Maßgabe, dass die in § 22 Nummer 2 Satz 1 genannte Frist von drei Monaten mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem das Unternehmen die Einstellung der Beitragszahlung erklärt hat, und vorausgesetzt, dass der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. In einem 1. Versicherungsverhältnis eines Dauerarbeitnehmers, in welches das Unternehmen eingetreten ist, erfolgt eine Beitragsfreistellung unter Ausschluss der Möglichkeit weiterer Beitragszahlung durch das Mitglied selber, solange nicht der Fall des § 17 Nummer 5, 1. Alternative eingetreten ist, in welchem dem Mitglied die Beitragszahlungsrechte zum 1. Versicherungsverhältnis des § 22

Nummer 2 erwachsen mit der Maßgabe, dass sich die Beitragshöhe nach dem zuletzt vor der Beitragseinstellung vom Unternehmen gezahlten Beitrag richtet.

Bei einem Wechsel von Mitgliedern der Kasse in ein Arbeitsverhältnis bei einem Unternehmen, welches zuvor gemäß Satz 1 die Beendigung der Beitragszahlung erklärt hat, gelten für diese Mitglieder mit Ausnahme von § 3 Nummer 1 Buchstabe d) und § 22 Nummer 4 sämtliche satzungsmäßig vorgesehenen Rechtsfolgen eines Wechsels des Arbeitsverhältnisses zu einem nicht zu den Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 zählenden Arbeitgeber, wobei für einen Dauerarbeitnehmer, der zeitgleich oder später in ein Angestelltenverhältnis wechselt, die Bestimmung des § 17 Nummer 5 unberührt bleibt.

In der Fallgestaltung des Satz 7 erfolgt in einem 1. Versicherungsverhältnis eines Dauerarbeitnehmers, in welches der bisherige Arbeitgeber eingetreten war, eine Beitragsfreistellung, wobei nach einem Fall des § 17 Nummer 5 1. Alternative dem Mitglied die Beitragszahlungsrechte zum 1. Versicherungsverhältnis des § 22 Nummer 2 erwachsen mit der Maßgabe, dass sich die Beitragshöhe nach dem zuletzt vor dem Übergang des Arbeitsverhältnisses vom bisherigen Arbeitgeber gezahlten Beitrag richtet.

Das betreffende Unternehmen verliert ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung gemäß Satz 1 bei der Kasse die Möglichkeit, Arbeitnehmer zur Aufnahme in die Kasse anzumelden, sofern diese Möglichkeit zuvor bestanden hat, sowie die Beteiligung und Berücksichtigung bei künftiger Besetzung der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

§ 4 Organe der Kasse

- (1) Die Organe der Kasse sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.
- (2) Mitglieder von Organen der Kasse beziehen für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ; sie besteht aus den Mitgliedern und gegebenenfalls stimmberechtigten Beauftragten gemäß Nummer 7.
- (2) Die Mitglieder der Kasse sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung beim Vorstand einzubringen, wenn die Anträge von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichnet sind.
- (3) Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Mitglieder. Auf je angefangene 30 Mitglieder eines Unternehmens entfällt unter Berücksichtigung von § 3b Satz 9 ein Mitglied. Zu den Mitgliedern eines Unternehmens zählen dabei solche nicht, die in der Fallgestaltung des § 3b Satz 7 als ausgeschieden aus den Diensten dieses Unternehmens im Sinne von § 22 Nummer 1 angesehen werden.
- (4) Die Wahl der Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung von § 3b Satz 9 nach den Bestimmungen der dieser Satzung beigefügten Wahlordnung. Für jeden Mitglied ist eine Ersatzperson zu wählen.
- (5) Mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 22 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 sowie § 2 Nummer 5 und unter Berücksichtigung von § 3b Satz 9 hat jedes Mitglied aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Unternehmen haben das Recht, für diejenigen Angestellten, die keine Ansprüche aus einem 2. Versicherungsverhältnis gemäß § 16 Nummer 2



besitzen und für die sie in das 1. Versicherungsverhältnis eingetreten sind (§ 17 Nummer 1 Satz 1), stimmberechtigte Beauftragte in die Mitgliederversammlung zu entsenden, und zwar für je angefangene 30 Mitgliedschaften eines Unternehmens einen Beauftragten. Um die Zahl dieser Beauftragten vermindert sich die Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter (vgl. Nummer 3).

§ 6**Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Sitzung der Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung nimmt dabei den Lagebericht entgegen und stellt den Jahresabschluss fest. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats.
- (2) Weitere Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt:
 - a) auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder,
 - b) auf Antrag der Mitglieder, wenn der Antrag mit Gründen versehen und von mindestens 10 % aller Mitglieder unterschrieben ist,
 - c) auf Verlangen des Aufsichtsrats oder des Vorstandes,
 - d) auf Antrag eines der in § 1 Nummer 2 genannten Trägerunternehmen oder eines ihrer Personal- bzw. Betriebsräte,
 - e) auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der Kasse mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (4) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung Beschluss fassen soll, müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand der Kasse schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der Einladung angegeben oder eine Woche vor der Sitzung dem Vorstand mitgeteilt worden sind.
- (5) Jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, gegebenenfalls von dem dritten Vorstandsmitglied, geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die gefassten Beschlüsse ersichtlich sein.

§ 7**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Sitzung durch Abstimmung. Jeder Mitgliedervertreter und jeder stimmberechtigte Beauftragte hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dies gilt jedoch nicht für einen Beschluss über die Auflösung der Kasse (vgl. § 23).
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitgliedervertreter und stimmberechtigten Beauftragten bedürfen Beschlüsse, die betreffen
 - a) eine Änderung der Satzung,
 - b) die Einführung oder eine Änderung von Versicherungsbedingungen, insbesondere der Besonderen Bedingungen für die Teilung von Versicherungsverhältnissen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung),
 - c) die Auflösung der Kasse.
 Diese Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung aller in § 1 Nummer 2 genannten Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der §§ 3a Nummer 2, 3b, 16 und 18 bis 22g dieser Satzung sowie der Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse abgeändert werden.
- (4) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 8**Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Personen, die unter Berücksichtigung von § 3b Satz 9 nach folgendem Schlüssel von den nachstehend definierten drei Unternehmensgruppen gestellt werden:

$$\frac{\text{(Anzahl der Mitglieder einer Unternehmensgruppe)} \times 14}{\text{Anzahl aller Mitglieder der Kasse}}$$



Bei der Anwendung dieses Schlüssels werden die Rentenbezieher unter den Mitgliedern, die von der Bestimmung des § 3b Satz 9 betroffenen Mitglieder sowie diejenigen Mitglieder, deren Mitgliedschaft ausschließlich infolge eines durchgeführten Versorgungsausgleichs begründet worden ist, nicht mitgezählt. Die Unternehmensgruppe 1 besteht aus dem Trägerunternehmen Ruhrverband sowie denjenigen Unternehmen, an deren Kapital der Ruhrverband unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Unternehmensgruppe 2 besteht analog aus dem Trägerunternehmen Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet sowie etwaigen solchen Unternehmen, an deren Kapital der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Falls es Unternehmen gibt, an denen sowohl der Ruhrverband als auch der Verein beteiligt sind, richtet sich deren Zuordnung zu einer Unternehmensgruppe nach einer einvernehmlichen Absprache der beiden Trägerunternehmen oder danach, welches Trägerunternehmen den höheren Anteil an deren Kapital hält. Die Unternehmensgruppe 3 wird von allen übrigen Unternehmen gebildet.

Das Ergebnis für jede Unternehmensgruppe aus der Anwendung des vorgenannten Schlüssels ist auf die nächste gerade Ganzzahl kaufmännisch zu runden, beträgt jedoch bei den Unternehmensgruppen 1 und 2 jeweils mindestens zwei. Ergibt die Summe aller Aufsichtsratsmandate nach dieser Rechnung nicht 14, ist zunächst die Anzahl der Aufsichtsratsmandate derjenigen Unternehmensgruppe um zwei zu erhöhen bzw. zu vermindern, bei der die Differenz zwischen dem exakten Berechnungsergebnis nach vorstehendem Schlüssel und dem auf die nächste gerade Ganzzahl gerundeten Ergebnis am größten ist, danach – falls erforderlich – die derjenigen Unternehmensgruppe mit der zweitgrößten und anschließend ggf. noch mit der drittgrößten Differenz. Die für die Unternehmensgruppen 1 und 2 geltende Mindestanzahl von zwei Aufsichtsratsmandaten darf hierdurch jedoch nicht unterschritten werden.

Die Unternehmensgruppen 1 und 2 regeln anschließend einvernehmlich die Aufteilung der Mandate auf ihre jeweiligen Einzelunternehmen, wobei gesetzliche Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertreter besonders zu berücksichtigen sind. Die auf die Unternehmensgruppe 3 entfallenden n Mandate – der Wert n ist nach den vorangegangenen Festlegungen immer eine gerade Ganzzahl – werden nach folgendem Schlüssel auf die der Gruppe 3 zugeordneten Unternehmen verteilt:

$$\frac{(\text{Anzahl der Mitglieder eines Unternehmens der Gruppe 3}) \times n}{\text{Anzahl aller Mitglieder der Unternehmensgruppe 3}}$$

Hierbei gilt Satz 2 gleichermaßen. Das Ergebnis für jedes Unternehmen der Gruppe 3 aus der Anwendung dieses Schlüssels ist auf die nächste Ganzzahl kaufmännisch zu runden. Ergibt dabei die Summe aller Aufsichtsratsmandate

nicht n, ist zunächst die Anzahl der Aufsichtsratsmandate desjenigen Unternehmens der Gruppe 3 um eins zu erhöhen bzw. zu vermindern, bei dem die Differenz zwischen dem exakten Berechnungsergebnis nach vorstehendem Schlüssel und dem auf die nächste Ganzzahl gerundeten Ergebnis am größten ist, danach – falls erforderlich – die desjenigen Unternehmens mit der zweitgrößten Differenz und so weiter.

Bei der Feststellung der Verteilung der Aufsichtsratsmandate auf die Unternehmen ist die Anzahl der Mitglieder am 31. Dezember des Jahres vor der Ernennung des Aufsichtsrates maßgebend für die gesamte Amtsdauer (vgl. § 10 Nummer 2).

- (2) Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einer Unternehmensgruppe wird von der Arbeitgeberseite, die andere Hälfte von der jeweiligen Arbeitnehmervertretung (Personal- oder Betriebsrat) ernannt. Innerhalb der Unternehmensgruppe 3 werden die insgesamt n Aufsichtsratsmandate dergestalt gleichmäßig auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aufgeteilt, als diejenigen Unternehmen, auf welche nach den Schlüsseln unter Nummer 1 jeweils mindestens ein Aufsichtsratsmandat entfällt, ein Zugriffsrecht in der durch die Größe der Mitgliederanzahl bestimmten Reihenfolge zusteht. Dabei darf jedoch bei keinem dieser Unternehmen die Anzahl der arbeitgeberseitig ernannten Aufsichtsratsmitglieder um mehr als eins von der Anzahl der arbeitnehmerseitig ernannten Aufsichtsratsmitglieder abweichen.
Die von den Arbeitnehmervertretungen ernannten Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied der Kasse sein.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sein.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei einer dem Kreis der Vertreter der Arbeitgeber, der andere dem der Vertreter der Personal- bzw. Betriebsräte angehören muss.
- (5) Mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr tritt der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsratsmitglieder vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einzuladen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter eines der von den Arbeitgebern und eines der von den Personal- bzw. Betriebsräten ernannten Mitglieder, anwesend ist.



- (7) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (8) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu beraten und zu beaufsichtigen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann an der Satzung Änderungen, welche nur die Fassung betreffen, und auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde auch Änderungen beschlossener, aber noch nicht genehmigter Satzungsänderungen, vornehmen. Er ist ferner berechtigt, bei dringendem Bedürfnis Bestimmungen der Satzung, welche das Versicherungsverhältnis betreffen, mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung vorzulegen; sie sind außer Kraft zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
- (10) Alle nicht im Aufsichtsrat personell vertretenen Unternehmen und ihre Arbeitnehmervertretungen erhalten zu jeder Sitzung des Aufsichtsrates die Tagesordnung gemäß Einladung sowie das erstellte Sitzungsprotokoll zur Kenntnis.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von den Trägerunternehmen ernannt. Sein Stellvertreter und das dritte Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig und fachlich geeignet im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied der Kasse sein. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat angehört.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte der Kasse zu führen. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und entscheidet, ob und in welcher Höhe nach Maßgabe dieser Satzung Rente gezahlt wird.
- (4) Kann bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vorstandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Aufsichtsrat.

- (5) Bei Kapitalanlagen, die im Einzelnen ein Volumen haben, welches 5 % der Summe der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß dem jeweils letzten Jahresabschluss der Kasse übersteigt, hat der Vorstand die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
- (6) Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich abgegeben werden.

§ 10 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates können nur Personen werden, die im Dienst eines der Unternehmen stehen oder gestanden haben.
- (2) Ernennung und Wahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl bzw. erneute Ernennung möglich. Die Unternehmen und deren Personal- bzw. Betriebsräte können die von ihnen ernannten Mitglieder jeweils mit sofortiger Wirkung abberufen. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Neuernennung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

**§ 11
Verwaltungskosten**

Die laufenden Verwaltungskosten der Kasse werden von den Unternehmen anteilig getragen. Maßstab für die dazu erforderliche Aufteilung der Verwaltungskosten eines Kalenderjahres ist hinsichtlich der beitragspflichtigen oder gemäß § 22 Nummer 2 oder § 22b freiwillig beitragszahlenden Mitglieder das jeweilige Beitragsaufkommen aus 1. und 2. Versicherungsverhältnis im betreffenden Kalenderjahr, hinsichtlich der übrigen Mitglieder und Bezieher von Hinterbliebenenrenten das jeweilige geschäftsplanmäßige Deckungskapital zu dem Bilanzstichtag, zu dem zuletzt eine versicherungstechnische Prüfung gemäß § 15 Nummer 1 stattgefunden hat. Dabei erfolgt die Aufteilung der Verwaltungskosten je zur Hälfte nach dem Beitrags- und dem Deckungskapitalschlüssel. Die Mitglieder und Bezieher von Hinterbliebenenrenten werden bei der Aufteilung dem Unternehmen zugeordnet, welches im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus der über die Pensionskasse abgewickelten Zusage verpflichtet ist. Ist eine solche Zuordnung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich, bleiben die betreffenden Personen bei der Ermittlung des Beitrags- und des Deckungskapitalschlüssels unberücksichtigt.

**§ 11a
Gründungsstock**

- (1) Zur Ausstattung der Kasse mit Eigenkapital wird ein Gründungsstock gebildet. Er wird von den Kapitalgebern nach Maßgabe des von ihnen hierüber mit der Kasse zu schließenden Vertrages unter Verzicht auf Kündigung zur Verfügung gestellt. Die Tilgung erfolgt nur soweit, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden. Eine eventuelle Verzinsung sowie die weiteren Tilgungsmodalitäten ergeben sich aus dem Vertrag.
- (2) Den Kapitalgebern des Gründungsstocks erwächst kein Recht zur Teilnahme an der Verwaltung der Pensionskasse oder zur Einflussnahme auf Entscheidungen der Organe der Kasse.

**§ 12
Einnahmen, Vermögen und Verbindlichkeiten**

- (1) Die Einnahmen der Kasse bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Altersvorsorgezulagen gemäß §§ 79 ff. EStG und den Erträgen des Vermögens.

- (2) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und nach den Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Kassenvermögen.

**§ 13
Bekanntmachungen der Kasse**

Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder und Aushang in den Betriebsstätten.

**§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung**

- (1) In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Dieser Jahresabschluss und Lagebericht ist von einem Abschlussprüfer zu prüfen. Den Abschlussprüfer bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Trägerunternehmen sind berechtigt, den Prüfungsbericht einzusehen und außerdem durch einen von ihnen zu bestellenden Prüfer die laufenden Kassengeschäfte prüfen zu lassen und Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

**§ 15
Versicherungstechnische Prüfung und Überschussbeteiligung**

- (1) Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen und in den gemäß § 14 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach Nummer 1 etwa er-



gebenden Überschusses zuzuführen bis sie 5 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ist die Verlustrücklage, etwa infolge einer Verringerung des Versichertenbestandes, erheblich überdotiert, so kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Teilauflösung der Verlustrücklage vorgenommen werden.

- (3) Ein sich nach etwaiger Dotierung der Verlustrücklage ergebender weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Erweiterung der Versicherungsleistungen, zur Ermäßigung der Beiträge oder für die genannten Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Ergibt sich nach Nummer 1 in der versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag, so ist dieser vorrangig durch Inanspruchnahme der Verlustrücklage auszugleichen. Reicht die Verlustrücklage hierfür nicht aus, so ist die weitere Deckung zu Lasten des Gründungsstocks und danach ggf. aus dem ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorzunehmen. Soweit anschließend immer noch ein Fehlbetrag verbleibt, hat die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars zu beschließen, in welcher Weise der restliche Ausgleich durch Herabsetzung der Kassenleistungen erfolgt. Das Erheben von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
- (5) Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen haben Gültigkeit auch für bestehende Versicherungs- und Rentenverhältnisse und bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet nicht nur über die Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung angesammelten Mittel, sondern auch über eine Beteiligung der Leistungsanwärter und Leistungsempfänger an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Grundlage einer solchen Entscheidung sind Informationen und Vorschläge des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über eine Zuteilung von Bewertungsreserven erfolgt alle drei Jahre, und zwar jeweils in einer Versammlung, die auf das Geschäftsjahr folgt, zu dessen Ende von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen turnusmäßig gemäß Nummer 1 eine versicherungstech-

nische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vorgenommen worden ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

- (7) Bei seinen Vorschlägen, inwieweit Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen den Anwärtern oder Rentenempfängern zugeteilt werden können, hat der Verantwortliche Aktuar insbesondere die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die für ein Bestehen des Stresstests benötigten Bewertungsreserven einschließlich einer angemessenen Sicherheitsreserve, das Vorhandensein einer ausreichenden Kapitalausstattung der Kasse zur Finanzierung einer anstehenden oder absehbaren Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die diesbezüglichen Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen.
- (8) Bei einer Zuteilung von Bewertungsreserven gelten für die Auszahlung die gleichen Verwendungsformen, die unter Nummer 3 Satz 2 hinsichtlich einer Verwendung der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung vorhandenen Mittel genannt sind.

**§ 16
Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das 1. Versicherungsverhältnis beträgt ab dem 1.1.2018 mindestens 4,0 %, höchstens jedoch 10,0 % der vom jeweiligen Unternehmen als beitragspflichtig deklarierten monatlichen Bruttobezüge des Mitglieds. Grundlage für die Höhe des Beitragsprozentsatzes und die Aufteilung des Beitrags zwischen dem Mitglied und seinem Arbeitgeber sind die für das einzelne Unternehmen jeweils maßgebenden Regelungen eines Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder in den Arbeitsverträgen. Die Höhe des Beitragsatzes ist durch jedes Unternehmen für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer einheitlich festzulegen. Das Unternehmen hat die Kasse über den für seine Arbeitnehmer geltenden Beitragsprozentsatz bei jeder Änderung desselben zu informieren. Der Beitragsanteil des Mitglieds kann ganz oder teilweise auch im Rahmen einer Entgeltumwandlung durch den Arbeitgeber gezahlt werden.

Sämtliche Beitragszahlungen erfolgen längstens bis zu dem Monat (einschließlich), in dem vom Mitglied die individuell maßgebende Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird, und außerdem nicht über den Beginn einer Altersrente der Kasse gemäß § 18 Nummern 5 und 6 hinaus; nach vorgenannten Zeitpunkten eingezahlte Beiträge werden von der Kasse ausschließlich an die Unternehmen zurückerstattet. Die Beiträge werden unverzinst erstattet.

- (2) Ab dem 1.1.2002 können Mitgliedsbeiträge für ein 2. Versicherungsverhältnis entrichtet werden. Die Beiträge werden im Wege der Entgeltumwandlung oder durch Eigenzahlungen der Arbeitnehmer aufgebracht. Beiträge, die das 2. Versicherungsverhältnis betreffen, dürfen 4 % des größeren Betrages aus der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung für das laufende Jahr und derjenigen für das Vorjahr nicht überschreiten. Beitragsverpflichtungen oder etwaige Mindestbeiträge zum 2. Versicherungsverhältnis können durch tarifvertragliche oder betriebliche Vereinbarungen festgelegt sein. Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Will ein Mitglied die Höhe der Beitragszahlung für das 2. Versicherungsverhältnis ändern, so teilt es dies der Kasse unter Angabe des Änderungstermins und der Höhe des Beitrags mindestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin mit.
- (4) Die von den Mitgliedern selbst getragenen Beiträge und Beitragsanteile werden von den Arbeitgebern bei der monatlichen Zahlung des Arbeitsentgeltes einbehalten und zusammen mit den auf die Arbeitgeber entfallenden Beitragsteilen an die Kasse abgeführt, soweit die Beiträge nicht aufgrund

gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite unmittelbar an die Kasse geleistet werden. Die Unternehmen teilen der Kasse innerhalb eines Monats nach der jeweiligen Beitragszahlung in einem zwischen Kasse und Unternehmen abgestimmten Format mit, wie sich für das einzelne Mitglied der Gesamtbeitrag aufteilt in 1. und 2. Versicherungsverhältnis, welcher Teil dabei aus Entgeltumwandlung stammt und welche Beitragsteile steuerfrei gemäß § 3 Nr. 63 EStG entrichtet wurden.

- (5) Beitragszahlende Mitglieder, die nicht mehr in den Diensten eines der Unternehmen stehen, haben ihre Beiträge auf eigene Gefahr an die Kasse zu überweisen. Mit Rechtsgrund gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

**§ 17
Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis**

- (1) Wird ein Mitglied bei einem Unternehmen in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis mit Versorgungsansprüchen übernommen, so ist das betreffende Unternehmen berechtigt, in das 1. Versicherungsverhältnis (gemäß § 16 Nummer 1) einzutreten. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber den Mitgliedsbeitrag des § 16 Nummer 1 allein und hat dem Mitglied den von diesem selbst bisher gemäß § 16 Nummer 1 entrichteten Beitragsanteil zinslos zu erstatten. Sofern das Mitglied keine Ansprüche aus einem 2. Versicherungsverhältnis besitzt, werden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte sodann ausschließlich vom Unternehmen wahrgenommen.
- (2) Tritt das Unternehmen nicht in das 1. Versicherungsverhältnis ein, erfolgt ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mitglieds in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis eine beitragsfreie Weiterversicherung analog den Grundsätzen des § 22 Nummer 1.
- (3) Ein bestehendes 2. Versicherungsverhältnis gemäß § 16 Nummer 2 bleibt von der Übernahme eines Mitglieds in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis unberührt.
- (4) Scheidet ein Dauerarbeitnehmer, für den das Unternehmen in das 1. Versicherungsverhältnis eingetreten ist, aus den Diensten dieses Unternehmens aus, ohne in die Dienste eines anderen Unternehmens im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 überzuwechseln, so erfolgt eine Beitragsrückzahlung gemäß § 22 Nummer 4. Von der Möglichkeit der beitragsfreien Anwartschaft bzw. Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages analog § 22 Nummer 2 Satz 1 und 2 kann das Unternehmen nur Gebrauch machen, wenn Versorgungsansprüche gegenüber dem Unternehmen bestehen.



- (5) Wechselt ein Dauerarbeitnehmer aus dem Dienst eines Unternehmens in ein Angestelltenverhältnis beim gleichen oder einem anderen Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5, so geht das 1. Versicherungsverhältnis, in welches das Unternehmen gemäß Nummer 1 eingetreten war, wieder auf das Mitglied über.

§ 18 Leistungen der Kasse

- (1) Aus dem 1. Versicherungsverhältnis gewährt die Kasse nach vollendeter fünfjähriger Mitgliedschaft (Wartezeit) Leistungen in Form von Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Witwen- bzw. Witwerrente und Waisenrente. Bezüglich der Witwerrente gilt dies jedoch nur für diejenigen weiblichen Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft nach dem 31.12.1985 erworben haben oder deren Mitgliedschaft zwar vor dem 1.1.1986 begonnen hat, die aber nach dem 31.12.1985 noch in Diensten eines der Unternehmen gestanden haben. Eine Rente wegen Erwerbsminderung aus dem 1. Versicherungsverhältnis wird als Regelleistung nur bezogen auf die aus Beitragszahlungen nach dem 31.12.2001 resultierenden Anwartschaften gewährt (siehe dazu auch Nummer 11).
- (2) Leistungen aus dem 2. Versicherungsverhältnis gewährt die Kasse bereits nach einer Wartezeit von einem Jahr seit Beginn der Mitgliedschaft, und zwar als Altersrente, Rente wegen Erwerbsminderung und Witwen- bzw. Witwerrente sowie Waisenrente, jeweils uneingeschränkt.
- (3) Sämtliche Kassenleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antragsteller hat die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs darzulegen und auf Verlangen der Kasse durch Vorlage von Urkunden sowie gegebenenfalls durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Im Falle der Stellung eines Antrags auf Altersrente vor Erreichen der für das Mitglied maßgebenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hat ein in der gesetzlichen Rentenversicherung versichertes Mitglied zum Nachweis des Leistungsfalles den entsprechenden Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorzulegen.

Im Falle der Stellung eines Antrags auf Rente wegen Erwerbsminderung ist die Anerkennung der Erwerbsminderung durch die gesetzliche Rentenversicherung oder die Anerkennung einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch die berufsständische Versorgungseinrichtung, bei

- welcher das Mitglied versichert ist, auch für die Kasse verbindlich. Liegt eine solche Anerkennung nicht vor, so ist der Antragsteller verpflichtet, sich durch einen von der Kasse zu bestimmenden Arzt untersuchen zu lassen. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist nach, so gilt der Nachweis der Erwerbsminderung als nicht erbracht.
- (4) Über den Rentenantrag entscheidet der Vorstand der Kasse. Ist der Rentenantrag begründet, so ist die Zuerkennung der Rente und ihre ziffernmäßige Berechnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist der Rentenantrag zurückzuweisen.
- (5) Der Anspruch auf Altersrente eines Mitglieds besteht nach Erreichen der für das Mitglied geltenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern das Mitglied aus den Diensten des Unternehmens ausscheidet, und zwar von dem Zeitpunkt an, in dem die Gehaltszahlung oder die Zahlung eines Übergangsgeldes endet.
- (6) Ein Mitglied, welches aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet, ohne in ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 überzuwechseln, und eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der für das Mitglied geltenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht oder zumindest die altersmäßigen Voraussetzungen für eine solche Rente erfüllt, kann auch für die Altersrente der Pensionskasse einen entsprechenden vorgezogenen Zahlungsbeginn beanspruchen.
- (7) Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung besteht bei Vorliegen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Versicherungsfall für die Rente wegen Erwerbsminderung tritt mit dem Tage ein, für welchen dem Mitglied erstmals eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird oder gezahlt würde, wenn es pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre.
- (8) Beim Ableben eines Mitglieds, das zuvor weder eine Altersrente noch eine Rente wegen Erwerbsminderung von der Kasse erhalten hatte, wird, falls Ansprüche auf Witwen- bzw. Witwer- oder Waisenrente oder auf eine Zahlung nach Nummer 12 nicht entstehen, ein einmaliges Sterbegeld an die Erben gezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Summe der in den letzten fünf Jahren vom Mitglied geleisteten Beiträge oder Beitragsanteile nach § 16 Nummern 1 und 2 und ist auf 8.000 EUR begrenzt. Beitragsanteile

nach § 16 Nummer 1 werden beim Sterbegeld nicht berücksichtigt, wenn dem Mitglied anlässlich der Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis zuvor bereits Beiträge nach § 17 Nummer 1 erstattet worden sind.

- (9) Die Witwen- bzw. Witwerrente wird an den Ehegatten des verstorbenen Mitglieds unter Berücksichtigung von Nummer 1 Satz 2 von dem Zeitpunkt an gezahlt, in welchem nach dem Ableben des Mitglieds die Gehaltszahlung aus dem Dienstverhältnis oder die Zahlung der Altersrente bzw. einer Rente wegen Erwerbsminderung endet. Die Witwen- bzw. Witwerrente erlischt bei Wiederverheiratung. Die Witwe bzw. der Witwer erhält jedoch alsdann den einfachen Jahresbetrag der Rente als einmalige Abfindung.
- (10) Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für die Kinder des verstorbenen Mitglieds, wenn an sie eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 48 SGB VI, 6. Buch des Sozialgesetzbuches, Gesetzliche Rentenversicherung) geleistet wird oder geleistet würde, wenn das verstorbene Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen wäre und dort die Wartezeit erfüllt gehabt hätte. Als Kinder im Sinne der Satzung gelten ausschließlich leibliche Kinder oder Adoptivkinder des verstorbenen Mitglieds.
- Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Sie wird auf Antrag über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt, solange die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a), b) oder d) oder Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in seiner jeweiligen Fassung gegeben sind, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. § 32 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 EStG in jeweiliger Fassung finden Anwendung.
- (11) Der Vorstand der Kasse kann in einzelnen Fällen bei Vorliegen einer Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern sie nicht bereits bei Beginn der Mitgliedschaft zur Kasse bestanden hat, die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung aus dem 1. Versicherungsverhältnis auch hinsichtlich der aus Beitragszahlungen vor dem 1.1.2002 resultierenden Anwartschaft gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass der versicherungs-technische Gegenwert der dadurch entstehenden Belastung, nämlich die erforderliche Aufstockung der Deckungsrückstellung, aus dem vorhandenen und für diese Zwecke reservierten Überschuss der Kasse finanziert werden kann (vgl. § 15 Nummer 3).
- (12) Ebenso kann der Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung beim Ableben von Mitgliedern, die nur Eltern oder einen Elternteil hinterlassen, für deren Unterhalt sie ganz oder überwiegend aufgekomen sind, eine Rente bis zur Höhe des Betrags gewähren, der an eine Witwe bzw. einen Witwer gezahlt worden wäre. Dies gilt nur für Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vor dem 1.1.2005 erworben haben.

- (13) Alle Bestimmungen dieser Satzung, in denen es dem Grunde oder der Höhe nach um die Gewährung von Witwen- bzw. Witwerrenten geht, gelten gleichermaßen auch zugunsten eines eingetragenen Lebenspartners bzw. einer eingetragenen Lebenspartnerin des Mitglieds im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

§ 19 Höhe der Renten

- (1) Die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem 1. Versicherungsverhältnis setzt sich zusammen aus
- a) einer beitragsfreien Rente aus der am 31.12.2001 vorhandenen Deckungsrückstellung und
 - b) jährlich erworbenen Rentenbausteinen aufgrund von Beitragszahlungen ab dem 1.1.2002.

Die beitragsfreie Rente gemäß Buchstabe a) ergibt sich für alle am 31.12.2001 vorhandenen Mitglieder der Kasse, die am 1.1.2002 noch keine Rente beziehen, nach den Grundsätzen des Technischen Geschäftsplans. Sie erreicht mindestens die Höhe derjenigen beitragsfreien Rentenanwartschaft, die sich nach den bis dahin geltenden Satzungsbestimmungen bei einem fiktiven Ausscheiden aus den Diensten des Unternehmens zum 31.12.2001 ergeben hätte, wobei unabhängig davon, ob zum 31.12.2001 die Voraussetzungen für eine Unverfallbarkeit im Sinne von § 1b in Verbindung mit § 30f des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllt sind, die bei Vorliegen der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen maßgebende Berechnungsmethode angewendet wird. Das Nähere regelt der Technische Geschäftsplan. Die beitragsfreie Rente wird allen Mitgliedern gesondert schriftlich mitgeteilt.

Die jährlichen Rentenbausteine gemäß Buchstabe b) hängen ab von der Höhe der entrichteten Beiträge und dem Lebensalter des Mitglieds, in dem der Beitrag entrichtet wurde. Sie sind für Männer und Frauen einheitlich und ergeben sich für im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2007 entrichtete Beiträge aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 1, für im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2009 entrichtete Beiträge aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 2, für im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2017 entrichtete Beiträge aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 3, für im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2020 entrichtete Beiträge aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 4, für ab dem 1.1.2021 entrichtete Beiträge von Mitgliedern, die am 31.12.2020 bereits Mitglied waren, aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 5 und für ab dem 1.1.2021 entrichtete Beiträge von Mitgliedern, die nach dem 31.12.2020 eintreten, aus der Rentenstaffel gemäß Anlage 6.



Abschnitt IV: Versicherungsbedingungen zur Arbeitnehmersversicherung

Die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem 2. Versicherungsverhältnis ergibt sich ausschließlich als Summe der gemäß Buchstabe b) jährlich erworbenen Rentenbausteine.

Sofern ein Überschuss gemäß § 15 Nummer 3 zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet wurde, wirkt sich dies sowohl auf die beitragsfreie Rente gemäß Buchstabe a) wie auch auf die erworbenen Rentenbausteine gemäß Buchstabe b) entsprechend den von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen aus.

- (2) Wird eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen, reduziert sich die gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erreichte Rentenanwartschaft um 0,5 % für jeden vollen Monat, um den die Zahlung

bei Eintritt des Mitgliedes	auf die Renten aus Beitragszahlungen aus		Abschlag für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns bei vollendetem Lebensjahr bei Rentenbeginn									
			von 60 Jahre 0 Monate	bis 60 Jahre 11 Monate	von 61 Jahre 0 Monate	bis 61 Jahre 11 Monate	von 62 Jahre 0 Monate	bis 62 Jahre 11 Monate	von 63 Jahre 0 Monate	bis 63 Jahre 11 Monate	von 64 Jahre 0 Monate	bis 64 Jahre 11 Monate
vor 2021	2002 bis 2009	bei Männern	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,39 %	0,40 %					
		bei Frauen	0,39 %	0,42 %	0,46 %	0,49 %	0,51 %					
	2010 bis 2017	bei Männern	0,31 %	0,33 %	0,34 %	0,34 %	0,33 %					
		bei Frauen	0,34 %	0,36 %	0,38 %	0,41 %	0,42 %					
	2018 bis 2020	bei Männern	0,28 %	0,29 %	0,29 %	0,29 %	0,28 %					
		bei Frauen	0,31 %	0,33 %	0,35 %	0,37 %	0,38 %					
vor 2021	ab 2021	bei Männern	0,24 %	0,25 %	0,26 %	0,25 %	0,24 %					
		bei Frauen	0,28 %	0,30 %	0,31 %	0,33 %	0,34 %					
ab 2021	ab 2021	bei Männern	0,23 %	0,24 %	0,25 %	0,24 %	0,23 %					
		bei Frauen	0,27 %	0,29 %	0,30 %	0,32 %	0,33 %					

Abschnitt IV: Versicherungsbedingungen zur Arbeitnehmersversicherung

der Altersrente vor dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten einsetzt.

Für Schwerbehinderte gilt insofern eine Sonderregelung, als die Kürzung auf 12 % begrenzt ist.

Hinsichtlich der gemäß Nummer 1 Buchstabe b) erreichten Rentenanwartschaft und generell für Rentenanwartschaften in einem 2. Versicherungsverhältnis erfolgt bei einem Beginn der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres folgende Kürzung: Tabelle links/Seite 28.

- (3) Bei einem späteren Beginn der Altersrente als mit dem Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöhen sich die gemäß Nummer 1 erreichten Rentenanwartschaften auf Dauer in folgendem Umfang:

bei Eintritt des Mitgliedes	auf die Renten aus Beitragszahlungen aus		Zuschlag für jeden vollen Monat aufgeschobenen Rentenbeginns bei vollendetem Lebensjahr bei Rentenbeginn			
			von 65 Jahre 1 Monat	bis 66 Jahre 0 Monate	von 66 Jahre 1 Monat	bis 66 Jahre 0 Monate
vor 2021	2002 bis 2009	bei Männern	0,53 %		0,56 %	
		bei Frauen	0,57 %		0,60 %	
	2010 bis 2017	bei Männern	0,44 %		0,45 %	
		bei Frauen	0,46 %		0,48 %	
	2018 bis 2020	bei Männern	0,40 %		0,41 %	
		bei Frauen	0,42 %		0,44 %	
vor 2021	ab 2021	bei Männern	0,36 %		0,37 %	
		bei Frauen	0,38 %		0,40 %	
ab 2021	ab 2021	bei Männern	0,34 %		0,36 %	
		bei Frauen	0,37 %		0,39 %	



Sofern die Zahlung der Altersrente später als mit dem Monatsersten nach Vollendung des 67. Lebensjahres einsetzt, ergeben sich die Zuschläge nach dem im Technischen Geschäftsplan der Kasse festgelegten Verfahren.

- (4) Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird nur aus den durch Beitragszahlungen ab dem 1.1.2002 resultierenden Anwartschaften gewährt. Dabei beträgt die Rente bei voller Erwerbsminderung 100 %, die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 50 % der bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund der geleisteten Beiträge erreichten Anwartschaft auf Altersrente gemäß Nummer 1 Buchstabe b).

- (5) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt bei Tod eines Mitglieds, welches zum Zeitpunkt des Todes bereits Rente bezog, 60 % der an das Mitglied gezahlten Rente, andernfalls 60 % der versicherten Altersrente gemäß Nummer 1, wobei Nummer 3 entsprechend anzuwenden ist, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr vollendet, aber noch keine Rente bezogen hat. Hat das verstorbene Mitglied am Todestag eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, beträgt die Witwen- bzw. Witwerrente 60 % derjenigen Rente, die dem Mitglied bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Sofern die Witwe bzw. der Witwer über 15 Jahre jünger ist als das verstorbene Mitglied, verringert sich die Rente für jedes weitere angefangene Jahr des Altersunterschieds um 3 %; sie beträgt also z.B. bei einem Altersunterschied von 20 Jahren 60 % abzüglich 15 %, somit 45 % der Rente des Ehegatten.

- (6) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind bei Tod eines Mitglieds, welches zum Zeitpunkt des Todes bereits Rente bezog, 20 % der an das Mitglied gezahlten Rente, andernfalls 20 % der versicherten Altersrente gemäß Nummer 1, wobei Nummer 3 entsprechend anzuwenden ist, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr vollendet, aber noch keine Rente bezogen hat. Hat das verstorbene Mitglied am Todestag eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, beträgt die Waisenrente 20 % derjenigen Rente, die dem Mitglied bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Entfällt bei Tod eines Mitglieds die Zahlung einer Witwen- bzw. Witwerrente, so erhöht sich der Prozentsatz der Waisenrente für jedes Kind von 20 % auf 30 %.

- (7) Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als der Betrag, den das verstorbene Mitglied am Todestag als Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung bezogen hat (bei teilweiser Erwerbs-

minderung ist der Betrag zu verdoppeln) oder – wenn das Mitglied noch Leistungsanwärter war –, der sich als versicherte Altersrente gemäß Nummer 1 ergibt, wobei Nummer 3 entsprechend anzuwenden ist, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes das 65. Lebensjahr vollendet, aber noch keine Rente bezogen hat. Soweit die nach Nummern 5 und 6 errechneten Hinterbliebenenrenten insgesamt mehr als diesen Betrag erreichen, werden sie anteilig im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Bei späterem Wegfall einer Hinterbliebenenrente erhöhen sich die Zahlungen an die dann noch Bezugsberechtigten entsprechend wieder, maximal auf die ursprünglich nach Nummern 5 und 6 errechneten Renten.

- (8) Auf die Renten aus der Pensionskasse werden andere Renten nicht angerechnet.

- (9) Bei Todesfällen von am 31.12.2001 vorhandenen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft am 31.12.2001 weniger als 10 Jahre bestanden hat und die im Zeitpunkt des Todes noch keine Altersrente bezogen haben, erfolgt, sofern nach dieser Satzung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, eine Vergleichsberechnung. Die sich gemäß Nummern 5 bis 7 ergebenden Witwen- bzw. Witwer- oder Waisenrenten werden verglichen mit den entsprechenden Hinterbliebenenrenten, die sich gemäß der Satzungsfassung vom 1. Januar 1998 ergeben hätten, wobei hier allerdings hinsichtlich des vom Unternehmen getragenen Beitragsteils eine Beitragsfreistellung zum 31.12.2001 unterstellt wird. Sofern diese an der Satzungsfassung vom 1. Januar 1998 orientierten Hinterbliebenenrenten höher sind, werden sie anstelle der sich nach Nummern 5 bis 7 ergebenden Hinterbliebenenrenten gezahlt. Die näheren Bestimmungen hierzu regelt der Technische Geschäftsplan.

- (10) Für Mitglieder, deren Anwartschaften oder Ansprüche auf Kassenleistungen in einen Versorgungsausgleich nach dem seit 1. September 2009 jeweils geltenden Recht einbezogen werden, gelten die Bestimmungen der Nummern 1 bis 9 sowie des § 18 über die Kassenleistungen nur, soweit sich aus den Besonderen Bedingungen der Kasse für die Teilung von Versicherungsverhältnissen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes (Teilungsordnung) und der rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich im familiengerichtlichen Verfahren nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die Leistungskürzung beim Ausgleichspflichtigen zu berücksichtigen, die sich als Folge des gemäß der Entscheidung des Familiengerichts vorzunehmenden Ausgleichs der ehezeitlich erworbenen Anrechte ergibt und die Verrechnung der Kosten bei interner Teilung.

**§ 19a
Altersvorsorgezulage**

- (1) Etwaige von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Pensionskasse zugunsten eines Mitglieds ausgezahlte Altersvorsorgezulagen im Sinne der §§ 79 ff. EStG werden wie eigene Beiträge der Mitglieder im Rahmen eines 2. Versicherungsverhältnisses behandelt. Sie führen gemäß § 19 Nummer 1 Buchstabe b) zu zusätzlichen Rentenbausteinen, wobei als Beitragsjahr dasjenige Kalenderjahr gilt, in welchem eine Altersvorsorgezulage jeweils von der Pensionskasse vereinnahmt wird.
- (2) Sofern die Pensionskasse eine Zulage zugunsten eines Mitglieds erst nach Eintritt des Versicherungsfalles und dem Beginn von Rentenzahlungen an das Mitglied oder seine Hinterbliebenen erhält, ist sie berechtigt, abweichend von Nummer 1 diese Zulage unmittelbar dem Mitglied bzw. den Hinterbliebenen auszuzahlen, wobei im letzteren Falle vorrangig eine Zahlung an die Witwe bzw. den Witwer des Mitglieds zu erfolgen hat.
- (3) Für den Fall, dass die Pensionskasse gemäß § 90 Abs. 3 oder § 94 Abs. 1 EStG eine zugunsten eines Mitglieds vereinnahmte Altersvorsorgezulage zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückerstatten muss, wird der Rückzahlungsbetrag zu Lasten der Deckungsrückstellung für dieses Mitglied aus dem 2. Versicherungsverhältnis geleistet. Aus dem verbleibenden Teil der Deckungsrückstellung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine entsprechend gekürzte Rentenanwartschaft neu errechnet. Die näheren Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

**§ 20
Rentenzahlung**

- (1) Jegliche Rentenzahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllt sind (Eintritt des Versicherungsfalles), frühestens jedoch mit dem Ende der Zahlung der bisherigen Bezüge (vgl. § 18 Nummer 5).
Abweichend davon kommt es bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (vgl. § 18 Nummer 7) nicht darauf an, ob und wann die Zahlung von Bezügen aus dem Arbeitsverhältnis endet.
- (2) Die Auszahlung der Rente erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus.
- (3) Die Rentenzahlung endet beim Ableben des Bezugsberechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ableben erfolgt. Eine Rente wegen Erwerbs-

- minderung endet mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Erwerbsminderung wegfällt, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mitglied die in seinem Fall geltende Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Im letztgenannten Fall setzt zu diesem Zeitpunkt jedoch die Zahlung einer Altersrente ein, sofern deren Leistungsvoraussetzungen im Sinne von § 18 Nummer 5 gegeben sind.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, von den Rentenempfängern jederzeit, aber nicht häufiger als einmal im Jahr, in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu verlangen. Solange nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt der Anforderung ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, die Rentenzahlung vorläufig ruhen zu lassen. Auf diese Konsequenz ist bei der Anforderung des Lebensnachweises hinzuweisen. Wird der Lebensnachweis zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, lebt die Rentenzahlung wieder auf, wobei die Rente für die rückliegenden Zeiträume, in denen sie geruht hat, ohne Zins nachgezahlt wird.
- (5) Die Rentenzahlungen der Kasse erfolgen ausschließlich bargeldlos und grundsätzlich auf ein vom Leistungsempfänger genanntes Konto in Deutschland. Kontoführungsgebühren werden nicht erstattet.
- (6) Zahlungen für geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder diesen gesetzlich gleichgestellte Berechtigte erfolgen an deren gesetzlichen Vertreter.
- (7) Stellt sich heraus, dass Leistungen der Kasse ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt worden sind, so ist der Empfänger, falls die Leistungen auf Umständen beruhen, die er zu vertreten hat, zur Rückerstattung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger im Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs nicht mehr bereichert ist. Die Rückerstattung ist begrenzt auf Leistungen der Kasse, die für Zeiträume nach dem 31.12.2001 gezahlt worden sind.
- (8) Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse unterliegen der Verjährung. Dabei verjährt das so genannte Rentenstammrecht in 30 Jahren. Der Anspruch auf die einzelne monatliche Rentenzahlung verjährt dagegen bereits nach fünf Jahren, wobei die Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung fällig war, zu laufen beginnt.

**§ 21
Übertragung, Verpfändung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind weder übertragbar noch verpfändbar.

§ 22

**Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft bei Ausscheiden –
Abfindung und Beitragsrückerstattung**

(1) Scheidet ein Mitglied aus den Diensten eines Unternehmens aus, ohne in die Dienste eines anderen Unternehmens im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 überzuwechseln und ohne dass eine Leistungspflicht der Kasse wegen Eintritt eines Versicherungsfalles besteht, so bleibt seine Mitgliedschaft ohne weitere Beitragsleistung bestehen. Die aufrechterhaltene Rentenanswartschaft bemisst sich nach den Grundsätzen des § 19 unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden entrichteten Beiträge.

(2) Das Mitglied hat das Recht, seine erworbene Anwartschaft durch Weiterzahlung eigener Beiträge zu erhöhen, wenn es dies innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden schriftlich gegenüber der Kasse erklärt.

Beiträge für das 1. Versicherungsverhältnis belaufen sich auf die Summe beider Beitragsanteile gemäß § 16 Nummer 1 in der zuletzt vor dem Ausscheiden gezahlten Höhe. Erfolgt eine Beitragsfreistellung, ist eine anschließende Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht möglich.

Für Beiträge zum 2. Versicherungsverhältnis gelten weiter die Mindest- und Höchstbeträge des § 16 Nummer 2.

Ein Mitglied, für das vor seinem Ausscheiden im Sinne von Nummer 1 Satz 1 ausschließlich ein 1. Versicherungsverhältnis bestanden hat, kann anstelle einer vollumfänglichen Weiterzahlung der Beiträge für das 1. Versicherungsverhältnis auch Eigenbeiträge zu einem 2. Versicherungsverhältnis entrichten, die in diesem Fall mindestens 1,5 % und höchstens 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung betragen müssen.

Die nach dem Ausscheiden einmal gewählte Beitragshöhe für das 2. Versicherungsverhältnis kann im Folgenden nicht mehr angehoben werden. Will das Mitglied die Höhe zukünftig zu entrichtender Beiträge im 2. Versicherungsverhältnis verringern, teilt es dies der Kasse unter Angabe des Änderungstermins und der neuen Beitragshöhe spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mit. Im Folgenden ist eine Erhöhung der Beiträge nicht mehr möglich.

Will ein Mitglied die Beitragszahlung beenden, so teilt es dies gegenüber der Kasse schriftlich mit. Das Versicherungsverhältnis wird daraufhin beitragsfrei gestellt. Diese Entscheidung kann für das 1. bzw. 2. Versicherungsverhältnis unabhängig voneinander getroffen werden. Eine spätere Neuaufnahme der Beitragszahlung ist nicht möglich.

(3) Wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft oder dem Rentenanspruch aus 1. Versicherungsverhältnis und 2. Versicherungsverhältnis resultierenden Altersrente zusammengerechnet 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (4. Buch des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung) nicht übersteigt, hat die Kasse das Recht, die aufrechterhaltene Rentenanswartschaft bzw. die Rente abzufinden. Die Mitgliedschaft und die Versicherungsverhältnisse des Mitglieds erlöschen in diesem Fall mit der Auszahlung des Abfindungsbetrages. Die Höhe der Abfindung entspricht dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital, berechnet auf den Zeitpunkt der Abfindung.

(4) Scheidet ein Dauerarbeitnehmer, für den ein Unternehmen in das 1. Versicherungsverhältnis eingetreten ist, aus den Diensten dieses Unternehmens aus, ohne in die Dienste eines anderen Unternehmens im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 überzuwechseln und ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, so erfolgt hinsichtlich des 1. Versicherungsverhältnisses eine zinslose Beitragsrückerstattung an das betreffende Unternehmen in folgender Höhe:

- a) wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG beim Ausscheiden nicht erfüllt sind, in Höhe des Beitragsanteils gemäß § 16 Nummer 1, den das Mitglied gezahlt hat bzw. hätte zahlen müssen, wenn das betreffende Unternehmen nicht in das Versicherungsverhältnis eingetreten wäre,
- b) wenn die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG beim Ausscheiden erfüllt sind, in Höhe des Beitrags, den das Unternehmen zur Nachversicherung des ausscheidenden Dauerarbeitnehmers benötigt, höchstens jedoch bis zur Höhe des entrichteten Mitgliedsbeitrags gemäß § 16 Nummer 1.

Hinsichtlich des 2. Versicherungsverhältnisses gelten in analoger Weise die Bestimmungen der Nummern 1 bis 3.



**§ 22a
Allgemeines**

Die Versicherungsbedingungen dieses Abschnitts gelten ausschließlich für solche Anrechte, die einem Mitglied als ausgleichsberechtigte Person bei einem Versorgungsausgleich mit interner Teilung durch die Entscheidung des Familiengerichts übertragen worden sind. Die Bestimmungen des Abschnitts IV, nämlich die Versicherungsbedingungen zur Arbeitnehmersversicherung, sind auf die in Satz 1 genannten Anrechte nicht anzuwenden.

**§ 22b
Beiträge**

- (1) Das Mitglied hat das Recht, seine infolge eines durchgeführten Versorgungsausgleichs erworbene Anwartschaft durch Zahlung von eigenen Beiträgen zu erhöhen, wenn es dies innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Bestätigung über die Aufnahme in die Kasse schriftlich gegenüber der Kasse unter Angabe der gewünschten Beitragshöhe erklärt. Andernfalls wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgeführt. Die eigenen Beiträge müssen monatlich mindestens ein Hundertsechstel der bei Beginn der Beitragszahlung geltenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) betragen und dürfen 4 % der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.
- (2) Die Beitragszahlung ist längstens bis zum Erreichen der für das Mitglied geltenden Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und außerdem nicht über den Beginn einer Altersrente der Kasse hinaus, möglich. Will das Mitglied die Höhe zukünftig zu entrichtender Beiträge vermindern, teilt es dies der Kasse unter Angabe des Änderungstermins und der neuen Beitragshöhe spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich mit. Eine spätere Anhebung der Beiträge ist ausgeschlossen. In gleicher Weise kann das Mitglied schriftlich gegenüber der Kasse verlangen, dass das Versicherungsverhältnis beitragsfrei gestellt wird. Eine spätere erneute Aufnahme von Beitragszahlungen ist in diesem Fall nicht möglich.
- (3) Das Mitglied hat seine Beiträge auf eigene Rechnung und Gefahr an die Kasse zu überweisen. Mit Rechtgrund gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

**§ 22c
Art der Kassenleistungen und Antragstellung**

- (1) Als Kassenleistungen werden ausschließlich Altersrenten gezahlt. Renten wegen Erwerbsminderung oder im Todesfall Hinterbliebenenrenten sind nicht vorgesehen.
- (2) Eine Altersrente wird nur auf Antrag gewährt, der beim Vorstand der Kasse zu stellen ist. Der Antragsteller hat die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug darzulegen und auf Verlangen der Kasse durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen. Ein in der gesetzlichen Rentenversicherung versichertes Mitglied hat zum Nachweis des Leistungsfalles den Rentenbescheid des Sozialversicherungsträgers über eine Altersrente vorzulegen.
- (3) Ist der Rentenantrag begründet, so ist die Zuerkennung der Altersrente und ihre ziffernmäßige Berechnung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Andernfalls ist der Rentenantrag zurückzuweisen.

**§ 22d
Leistungsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Eine Wartezeit ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Zahlung der Altersrente beginnt nach Eintritt des Versorgungsfalles (vgl. § 22e). Sie erfolgt monatlich vorschüssig durch Überweisung auf ein von der berechtigten Person benanntes Konto in Deutschland. Kontoführungsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied stirbt.

**§ 22e
Altersrente**

- (1) Altersrente wird nach Vollendung des 67. Lebensjahres (feste Altersgrenze) ohne weitere Voraussetzungen gezahlt. Die Altersrente wird vorzeitig denjenigen Mitgliedern gewährt, welche eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 67. Lebensjahres als Vollrente beziehen. Mitglieder, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, erhalten eine vorzeitige Altersrente der Kasse, wenn sie im Falle einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung die dortigen altersmäßigen Voraussetzungen für eine Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres erfüllen würden.
- (2) Die Zahlung einer Altersrente der Kasse erfolgt unabhängig von Nummer 1 frühestens ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich Rechtskraft erlangt.

**§ 22f
Höhe der Altersrente**

- (1) Die Altersrente setzt sich zusammen aus
- a) Rententeilen, die sich aus dem Einmalbeitrag in Höhe des in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich genannten Ausgleichswerts nach Abzug der hälftigen Kosten der Teilung ergeben, und
 - b) weiteren Rententeilen aus etwaigen Beitragszahlungen des Mitglieds gemäß § 22b.

Für je 100 EUR eines Teilbeitrages gemäß Nummer 1 Buchstabe a), der aus der individuellen Deckungsrückstellung des Ausgleichspflichtigen resultiert, die der Rentensattel gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Satzung zugeordnet werden kann, beträgt die monatliche Altersrente:

Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR	Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR
20	3,07	2,61	44	1,41	1,21
21	2,97	2,53	45	1,36	1,17
22	2,87	2,45	46	1,32	1,13
23	2,78	2,37	47	1,28	1,10
24	2,70	2,30	48	1,23	1,06
25	2,61	2,23	49	1,19	1,03
26	2,53	2,16	50	1,15	0,99
27	2,45	2,09	51	1,12	0,96
28	2,37	2,02	52	1,08	0,93
29	2,29	1,96	53	1,04	0,90
30	2,22	1,90	54	1,01	0,87
31	2,15	1,84	55	0,97	0,84
32	2,08	1,78	56	0,94	0,81
33	2,02	1,72	57	0,91	0,79
34	1,95	1,67	58	0,88	0,76
35	1,89	1,61	59	0,85	0,74
36	1,83	1,56	60	0,82	0,71
37	1,77	1,51	61	0,79	0,69
38	1,71	1,47	62	0,76	0,67
39	1,66	1,42	63	0,73	0,64
40	1,61	1,37	64	0,70	0,62
41	1,55	1,33	65	0,68	0,60
42	1,50	1,29	66	0,65	0,58
43	1,46	1,25	67	0,62	0,56

Zur Ermittlung der Rententeile unter a) wird der Einmalbeitrag aufgeteilt in Teilbeiträge, die zueinander im gleichen Verhältnis stehen wie die zugrundeliegenden individuellen Deckungsrückstellungen des Ausgleichspflichtigen, die den jeweiligen Rentensatteln gemäß § 19 dieser Satzung zugeordnet werden können (Rückrechnung nach der unmittelbaren Methode).

- (2) Die Altersrente bei Zahlungsbeginn nach Vollendung des 67. Lebensjahres ergibt sich als Summe von erworbenen Rentenbausteinen. Diese werden bestimmt durch die Höhe der Beiträge, das Geschlecht des Mitglieds sowie das maßgebende Beitragsalter.

Für je 100 EUR eines Teilbeitrages gemäß Nummer 1 Buchstabe a), der aus der individuellen Deckungsrückstellung des Ausgleichspflichtigen resultiert, die der Rentensattel gemäß Anlage 3 dieser Satzung zugeordnet werden kann, sowie für je 100 EUR Beitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe b), entrichtet bis zum 31.12.2017, beträgt die monatliche Altersrente:

Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR	Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR
20	1,62	1,37	44	0,97	0,83
21	1,59	1,34	45	0,95	0,81
22	1,55	1,31	46	0,93	0,79
23	1,52	1,29	47	0,91	0,78
24	1,49	1,26	48	0,89	0,76
25	1,46	1,23	49	0,87	0,74
26	1,43	1,21	50	0,85	0,73
27	1,40	1,18	51	0,83	0,71
28	1,37	1,16	52	0,82	0,70
29	1,34	1,13	53	0,80	0,68
30	1,31	1,11	54	0,78	0,67
31	1,28	1,09	55	0,76	0,65
32	1,26	1,07	56	0,74	0,64
33	1,23	1,04	57	0,73	0,62
34	1,21	1,02	58	0,71	0,61
35	1,18	1,00	59	0,69	0,60
36	1,16	0,98	60	0,67	0,58
37	1,13	0,96	61	0,66	0,57
38	1,11	0,94	62	0,64	0,56
39	1,08	0,92	63	0,62	0,55
40	1,06	0,90	64	0,61	0,53
41	1,04	0,88	65	0,59	0,52
42	1,02	0,86	66	0,57	0,51
43	0,99	0,85	67	0,56	0,50



Abschnitt V: Bedingungen zu den Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

Für je 100 EUR eines Teilbeitrages gemäß Nummer 1 Buchstabe a), der aus der individuellen Deckungsrückstellung des Ausgleichspflichtigen resultiert, die der Rentenstaffel gemäß Anlage 4 dieser Satzung zugeordnet werden kann, sowie für je 100 EUR Beitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe b), entrichtet im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2020, beträgt die monatliche Altersrente:

Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR	Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR
20	1,00	0,84	44	0,74	0,62
21	0,99	0,83	45	0,73	0,61
22	0,98	0,82	46	0,72	0,61
23	0,96	0,81	47	0,71	0,60
24	0,95	0,80	48	0,70	0,59
25	0,94	0,79	49	0,69	0,58
26	0,93	0,78	50	0,68	0,57
27	0,92	0,77	51	0,67	0,57
28	0,90	0,76	52	0,66	0,56
29	0,89	0,75	53	0,65	0,55
30	0,88	0,74	54	0,64	0,54
31	0,87	0,73	55	0,63	0,54
32	0,86	0,72	56	0,62	0,53
33	0,85	0,71	57	0,61	0,52
34	0,84	0,71	58	0,60	0,52
35	0,83	0,70	59	0,59	0,51
36	0,82	0,69	60	0,58	0,50
37	0,81	0,68	61	0,57	0,49
38	0,80	0,67	62	0,56	0,49
39	0,79	0,66	63	0,55	0,48
40	0,78	0,65	64	0,54	0,47
41	0,76	0,65	65	0,53	0,47
42	0,75	0,64	66	0,52	0,46
43	0,75	0,63	67	0,51	0,45

Abschnitt V: Bedingungen zu den Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

Für je 100 EUR eines Teilbeitrages gemäß Nummer 1 Buchstabe a), der aus der individuellen Deckungsrückstellung des Ausgleichspflichtigen resultiert, die der Rentenstaffel gemäß Anlage 5 dieser Satzung zugeordnet werden kann, sowie für je 100 EUR Beitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe b), entrichtet ab dem 1.1.2021 von Mitgliedern, die bereits vor dem 1.1.2021 erstmals Eigenbeiträge eingezahlt haben, beträgt die monatliche Altersrente:

Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR	Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR
20	0,65	0,54	44	0,57	0,48
21	0,65	0,54	45	0,57	0,48
22	0,64	0,54	46	0,56	0,47
23	0,64	0,53	47	0,56	0,47
24	0,64	0,53	48	0,56	0,47
25	0,63	0,53	49	0,55	0,47
26	0,63	0,53	50	0,55	0,46
27	0,63	0,52	51	0,55	0,46
28	0,62	0,52	52	0,54	0,46
29	0,62	0,52	53	0,54	0,46
30	0,62	0,52	54	0,53	0,45
31	0,61	0,51	55	0,53	0,45
32	0,61	0,51	56	0,53	0,45
33	0,61	0,51	57	0,52	0,44
34	0,60	0,51	58	0,52	0,44
35	0,60	0,50	59	0,51	0,44
36	0,60	0,50	60	0,51	0,44
37	0,59	0,50	61	0,50	0,43
38	0,59	0,50	62	0,50	0,43
39	0,59	0,49	63	0,49	0,43
40	0,58	0,49	64	0,49	0,42
41	0,58	0,49	65	0,48	0,42
42	0,58	0,48	66	0,48	0,42
43	0,57	0,48	67	0,47	0,41



Abschnitt V: Bedingungen zu den Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

- (3) Als Alter bei Beitragszahlung gilt für die Rententeile gemäß Nummer 1 Buchstabe b) die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr. Für den Einmalbeitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe a) gilt als Alter bei Beitragszahlung das an dem Geburtstag vollendete Lebensjahr, der dem Datum des Ehezeitendes oder des Endes der eingetragenen Lebenspartnerschaft am Nächsten liegt. Sofern sich dabei ein Beitragsalter von mehr als 67 Jahren ergibt, bestimmt sich die aus dem Einmalbeitrag resultierende Altersrente nach den Regelungen im Technischen Geschäftsplan der Kasse für die Versicherungen infolge Versorgungsausgleich.

Für je 100 EUR eines Teilbeitrages gemäß Nummer 1 Buchstabe a), der aus der individuellen Deckungsrückstellung des Ausgleichspflichtigen resultiert, die der Rentenstaffel gemäß Anlage 6 dieser Satzung zugeordnet werden kann, sowie für je 100 EUR Beitrag gemäß Nummer 1 Buchstabe b), entrichtet ab dem 1.1.2021 von Mitgliedern, die erstmals nach dem 1.1.2021 Eigenbeiträge entrichtet haben, beträgt die monatliche Altersrente:

Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR	Beitragsalter	für Männer EUR	für Frauen EUR
20	0,56	0,47	44	0,52	0,44
21	0,56	0,47	45	0,52	0,44
22	0,56	0,47	46	0,52	0,44
23	0,56	0,46	47	0,52	0,44
24	0,56	0,46	48	0,52	0,43
25	0,55	0,46	49	0,51	0,43
26	0,55	0,46	50	0,51	0,43
27	0,55	0,46	51	0,51	0,43
28	0,55	0,46	52	0,51	0,43
29	0,55	0,46	53	0,51	0,43
30	0,55	0,46	54	0,50	0,43
31	0,54	0,46	55	0,50	0,42
32	0,54	0,45	56	0,50	0,42
33	0,54	0,45	57	0,49	0,42
34	0,54	0,45	58	0,49	0,42
35	0,54	0,45	59	0,49	0,42
36	0,54	0,45	60	0,49	0,42
37	0,54	0,45	61	0,48	0,41
38	0,53	0,45	62	0,48	0,41
39	0,53	0,45	63	0,47	0,41
40	0,53	0,44	64	0,47	0,41
41	0,53	0,44	65	0,47	0,41
42	0,53	0,44	66	0,46	0,40
43	0,53	0,44	67	0,46	0,40

Abschnitt V: Bedingungen zu den Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

- (4) Sofern eine Altersrente später beginnt als mit dem Monatsersten nach Vollendung des 67. Lebensjahres, erhöht sich die als Summe von Rentenbausteinen erreichte Rente auf Dauer um Zuschläge nach dem im Technischen Geschäftsplan der Kasse für die Versicherungen infolge Versorgungsausgleich festgelegten Verfahren.
- (5) Bei einem Beginn der Altersrente vor dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgenden Monatsersten werden die sich nach der Rentenstaffel gemäß Nummer 2 ergebenden Rentenbeträge auf Dauer gekürzt. Die Abschläge erfolgen für die Renten aus Beitragszahlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe a) nach Anlage 7 und für die Renten aus Beitragszahlungen gemäß Nummer 1 Buchstabe b) nach Anlage 8.

§ 22g Sonstige Bestimmungen

- (1) Rentenbezieher sind verpflichtet, an der Überprüfung ihrer Bezugsberechtigung durch die Kasse mitzuwirken. Insbesondere ist die Kasse berechtigt, jederzeit, aber nicht häufiger als einmal im Jahr, in geeigneter Form einen Lebensnachweis von den Rentenbeziehern zu verlangen. Solange nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten seit dem Zeitpunkt der Anforderung ein entsprechender Nachweis nicht vorliegt, ist die Kasse berechtigt, die Rentenzahlung vorläufig ruhen zu lassen. Auf diese Konsequenz ist bei der Anforderung des Lebensnachweises hinzuweisen. Wird der Lebensnachweis zu einem späteren Zeitpunkt erbracht, lebt die Rentenzahlung wieder auf, wobei die Rente für die rückliegenden Zeiträume, in denen sie geruht hat, ohne Zins nachgezahlt wird.
- (2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen an dritte Personen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Ansprüche auf Leistungen der Kasse unterliegen der Verjährung. Dabei verjährt das so genannte Rentenstammrecht in 30 Jahren. Der Anspruch auf die einzelne monatliche Rentenzahlung verjährt dagegen bereits nach fünf Jahren, wobei die Frist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung fällig war, zu laufen beginnt.

§ 22h Übergangsregelungen für die Versicherungen infolge Versorgungsausgleich

- (1) Für Mitglieder aus Versorgungsausgleich gemäß § 2 Absatz 5 dieser Satzung, die am 31.12.2020 bereits Mitglied der Kasse waren, gelten für den Einmalbeitrag in Höhe des in der Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich genannten Ausgleichswerts nach Abzug der hälftigen Kosten der Teilung § 22f Absatz 2 und Absatz 5 der am 31.12.2020 gelten den Fassung der Satzung.



§ 23 Auflösung der Kasse

- (1) Die Auflösung der Kasse kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Sofern von der Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen ist, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass der gesamte Versicherungsbestand mit allen dazugehörigen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Maßgabe eines Übergangsvertrages gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, dessen Inhalt ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Trägerunternehmen und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (3) Sofern die Auflösung beschlossen und von dem Abschluss eines Übergangsvertrages abgesehen wird, erlöschen die bestehenden Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. In diesem Fall werden aus dem Vermögen nach Abdeckung etwa vorhandener Schulden nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan die Ansprüche der Mitglieder befriedigt. Sofern nach Befriedigung der Ansprüche der Mitglieder ein Überschuss verbleibt, darf dieser nur an die Mitglieder verteilt werden. Falls darüber hinaus ein unbedeutender Rest verbleibt, so kann dieser auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 23a Übergangsregelungen

- (1) Die Satzungsbestimmungen, die wegen einer Übernahme eines Mitglieds in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis mit Versorgungsansprüchen gelten, finden nur noch auf solche Fälle Anwendung, in denen das Dauerbeschäftigungsverhältnis vor dem 1.1.2002 begründet worden ist.

- (2) Für Mitglieder, die am 31.12.2007 bereits Mitglied der Kasse waren, gilt auch § 3 Nummer 1 Buchstabe e) und Nummer 2 Satz 2 der am 31.12.2007 geltenden Fassung der Satzung.
- (3) Für Mitglieder, die am 31.12.2007 bereits Mitglied der Kasse waren, gilt auch § 18 Nummer 10 Satz 3 der am 31.12.2007 geltenden Fassung der Satzung.
- (4) Bis zum 31.5.2012 entfällt abweichend von § 5 Nummer 3 auf je angefangene 15 Mitglieder eines Unternehmens ein Mitgliedervertreter. Für alle am 31.5.2012 im Amt befindlichen Mitgliedervertreter endet abweichend von § 5 Nummer 6 die Amtszeit mit dem 31.5.2012. Innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres 2012 ist eine Neuwahl der Mitgliedervertreter und Ersatzpersonen gemäß § 5 Nummern 3 und 4 durchzuführen, wobei die Amtszeit der dabei gewählten Mitgliedervertreter mit dem 1.6.2012 beginnt. § 5 Nummer 7 gilt bis zum 31.5.2012 mit der Maßgabe, dass sich die Anzahl der stimmberechtigten Beauftragten statt aus je angefangenen 30 Mitgliedschaften aus je vollen 15 Mitgliedschaften ergibt.
- (5) Sofern die Mitgliedschaft zur Kasse bereits am 31.12.2010 bestanden hat, gelten § 18 Nummern 3 und 6 mit der Maßgabe, dass es für den Anspruch eines Mitglieds auf Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht des Bezugs einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf.
- (6) Hinsichtlich der zum 1.1.2011 stattgefundenen beiden Betriebsübergänge im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 6, nämlich vom Verein zur Bekämpfung der Volkskrankheiten im Ruhrkohlengebiet e.V. auf einerseits das Institut für Pathologie und Molekularpathologie Partnerschaftsgesellschaft und andererseits die Laborbetriebsgesellschaft mbH, gilt die Anzeige gemäß § 1 Nummer 2 Satz 8 als rechtzeitig erfolgt.

§ 24 Gerichtsstand

- (1) Ansprüche aus der Mitgliedschaft zur Kasse oder auf Leistungen der Kasse können bei dem für den Sitz der Kasse örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Für Klagen des Versorgungsberechtigten oder seiner Hinterbliebenen ist auch das jeweilige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Kläger zur Zeit der Klageerhebung jeweils ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich der Wohnsitz oder Aufenthalt in Deutschland befindet.
- (2) Die Kasse kann Klagen gegen den Versorgungsberechtigten oder seine Hinterbliebenen ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für den Wohnsitz

oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Versorgungsberechtigten oder seines jeweiligen Hinterbliebenen zuständig ist. Ist der Kasse der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt oder befindet er sich außerhalb Deutschlands, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Kasse. Für Klagen der Kasse gegen eine juristische Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.12.2020, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2177-2019/0001.

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für je 100 EUR Beitrag, der im Zeitraum 1.1.2002 bis 31.12.2007 entrichtet wurde:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	2,41	42	1,07
18	2,33	43	1,04
19	2,25	44	1,01
20	2,17	45	0,98
21	2,10	46	0,95
22	2,03	47	0,92
23	1,96	48	0,90
24	1,89	49	0,87
25	1,83	50	0,84
26	1,77	51	0,82
27	1,71	52	0,80
28	1,66	53	0,78
29	1,61	54	0,75
30	1,55	55	0,73
31	1,50	56	0,71
32	1,46	57	0,70
33	1,41	58	0,68
34	1,37	59	0,66
35	1,33	60	0,65
36	1,29	61	0,63
37	1,25	62	0,62
38	1,21	63	0,60
39	1,17	64	0,58
40	1,14	65	0,56
41	1,10		

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.



Anlage 2 – Rentenstaffel (Fassung 2008) zu § 19 der Satzung

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für je 100 EUR Beitrag, der im Zeitraum 1.1.2008 bis 31.12.2009 entrichtet wurde:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	2,32	42	1,03
18	2,24	43	1,00
19	2,17	44	0,97
20	2,11	45	0,94
21	2,02	46	0,92
22	1,96	47	0,89
23	1,89	48	0,86
24	1,83	49	0,84
25	1,77	50	0,81
26	1,71	51	0,79
27	1,65	52	0,77
28	1,60	53	0,75
29	1,55	54	0,73
30	1,50	55	0,71
31	1,45	56	0,69
32	1,41	57	0,67
33	1,36	58	0,65
34	1,32	59	0,64
35	1,28	60	0,62
36	1,24	61	0,61
37	1,20	62	0,59
38	1,17	63	0,58
39	1,13	64	0,56
40	1,10	65	0,54
41	1,06		

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.

Anlage 3 – Rentenstaffel (Fassung 2010) zu § 19 der Satzung

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für je 100 EUR Beitrag, der im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2017 entrichtet wurde:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	1,13	42	0,68
18	1,11	43	0,67
19	1,08	44	0,66
20	1,06	45	0,64
21	1,04	46	0,63
22	1,02	47	0,62
23	1,00	48	0,61
24	0,97	49	0,60
25	0,95	50	0,59
26	0,94	51	0,57
27	0,92	52	0,56
28	0,90	53	0,55
29	0,88	54	0,54
30	0,86	55	0,53
31	0,85	56	0,52
32	0,83	57	0,51
33	0,81	58	0,50
34	0,80	59	0,50
35	0,78	60	0,49
36	0,77	61	0,48
37	0,75	62	0,47
38	0,74	63	0,46
39	0,72	64	0,45
40	0,71	65	0,44
41	0,69	66	0,43
		67	0,42

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.

Anlage 4 – Rentenstaffel (Fassung 2018) zu § 19 der Satzung

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für je 100 EUR Beitrag, der im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2020 entrichtet wird:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	0,69	42	0,51
18	0,68	43	0,51
19	0,67	44	0,50
20	0,66	45	0,49
21	0,66	46	0,49
22	0,65	47	0,48
23	0,64	48	0,48
24	0,63	49	0,47
25	0,62	50	0,47
26	0,62	51	0,46
27	0,61	52	0,46
28	0,60	53	0,45
29	0,59	54	0,45
30	0,59	55	0,44
31	0,58	56	0,44
32	0,57	57	0,43
33	0,57	58	0,43
34	0,56	59	0,42
35	0,55	60	0,42
36	0,55	61	0,42
37	0,54	62	0,41
38	0,53	63	0,41
39	0,53	64	0,40
40	0,52	65	0,39
41	0,52	66	0,39
		67	0,38

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.

Anlage 5 – Rentenstaffel (Fassung 2021, für Mitglieder vor 2021) zu § 19 der Satzung

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für Mitglieder, die schon vor dem 1.1.2021 Mitglied waren, für je 100 EUR Beitrag, der ab dem 1.1.2021 entrichtet wird:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	0,44	42	0,39
18	0,44	43	0,39
19	0,44	44	0,39
20	0,44	45	0,39
21	0,43	46	0,39
22	0,43	47	0,39
23	0,43	48	0,38
24	0,43	49	0,38
25	0,43	50	0,38
26	0,42	51	0,38
27	0,42	52	0,38
28	0,42	53	0,38
29	0,42	54	0,37
30	0,41	55	0,37
31	0,41	56	0,37
32	0,41	57	0,37
33	0,41	58	0,37
34	0,41	59	0,37
35	0,41	60	0,37
36	0,40	61	0,37
37	0,40	62	0,36
38	0,40	63	0,36
39	0,40	64	0,36
40	0,40	65	0,36
41	0,39	66	0,36
		67	0,35

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.

**Anlage 6 – Rentenstaffel (Fassung 2021, für Mitglieder ab 2021)
zu § 19 der Satzung**

Die monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt für Mitglieder, die nach dem 1.1.2021 Mitglied wurden, für je 100 EUR Beitrag, der ab dem 1.1.2021 entrichtet wird:

im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR	im Alter von ... Jahren*)	monatliche Rente in EUR
17	0,38	42	0,36
18	0,38	43	0,36
19	0,38	44	0,36
20	0,38	45	0,36
21	0,38	46	0,36
22	0,38	47	0,36
23	0,38	48	0,36
24	0,37	49	0,36
25	0,37	50	0,35
26	0,37	51	0,35
27	0,37	52	0,35
28	0,37	53	0,35
29	0,37	54	0,35
30	0,37	55	0,35
31	0,37	56	0,35
32	0,37	57	0,35
33	0,37	58	0,35
34	0,37	59	0,35
35	0,36	60	0,35
36	0,36	61	0,35
37	0,36	62	0,35
38	0,36	63	0,35
39	0,36	64	0,35
40	0,36	65	0,34
41	0,36	66	0,34
		67	0,34

*) Das Alter im Beitragsjahr ist die Differenz zwischen dem Beitragsjahr und dem Geburtsjahr.

Anlage 7 – Abschläge zu § 22f Absatz 5 der Satzung (auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß § 22f Absatz 1 Buchstabe a)

		Abschlag für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß 1 Buchstabe a) bei vollendetem Lebensjahr bei Rentenbeginn						
		von 60 Jahre 0 Monate bis 60 Jahre 11 Monate	von 61 Jahre 0 Monate bis 61 Jahre 11 Monate	von 62 Jahre 0 Monate bis 62 Jahre 11 Monate	von 63 Jahre 0 Monate bis 63 Jahre 11 Monate	von 64 Jahre 0 Monate bis 64 Jahre 11 Monate	von 65 Jahre 0 Monate bis 65 Jahre 11 Monate	von 66 Jahre 0 Monate bis 66 Jahre 11 Monate
Anlage 1 und Anlage 2	bei Männern	0,44 %	0,46 %	0,48 %	0,50 %	0,52 %	0,55 %	0,56 %
	bei Frauen	0,41 %	0,43 %	0,44 %	0,46 %	0,48 %	0,50 %	0,51 %
Anlage 3	bei Männern	0,40 %	0,41 %	0,43 %	0,45 %	0,46 %	0,48 %	0,49 %
	bei Frauen	0,37 %	0,38 %	0,39 %	0,41 %	0,42 %	0,44 %	0,45 %
Anlage 4	bei Männern	0,36 %	0,38 %	0,39 %	0,41 %	0,42 %	0,44 %	0,45 %
	bei Frauen	0,33 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %	0,39 %	0,40 %	0,41 %
Anlage 5	bei Männern	0,33 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %	0,39 %	0,40 %	0,41 %
	bei Frauen	0,31 %	0,32 %	0,33 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %
Anlage 6	bei Männern	0,32 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %	0,38 %	0,39 %	0,40 %
	bei Frauen	0,30 %	0,31 %	0,32 %	0,33 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %



Anlage 8 – Abschläge zu § 22f Absatz 5 der Satzung (auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß § 22f Absatz 1 Buchstabe b)

für Beitragszahlungen		Abschlag für jeden vollen Monat vorgezogenen Rentenbeginns auf die Renten aus Beitragszahlungen gemäß 1 Buchstabe b) bei vollendetem Lebensjahr bei Rentenbeginn						
		von 60 Jahre 0 Monate bis 60 Jahre 11 Monate	von 61 Jahre 0 Monate bis 61 Jahre 11 Monate	von 62 Jahre 0 Monate bis 62 Jahre 11 Monate	von 63 Jahre 0 Monate bis 63 Jahre 11 Monate	von 64 Jahre 0 Monate bis 64 Jahre 11 Monate	von 65 Jahre 0 Monate bis 65 Jahre 11 Monate	von 66 Jahre 0 Monate bis 66 Jahre 11 Monate
vor 2018	bei Männern	0,40 %	0,41 %	0,43 %	0,45 %	0,46 %	0,48 %	0,49 %
	bei Frauen	0,37 %	0,38 %	0,39 %	0,41 %	0,42 %	0,44 %	0,45 %
ab 2018 bis 2021	bei Männern	0,36 %	0,38 %	0,39 %	0,41 %	0,42 %	0,44 %	0,45 %
	bei Frauen	0,33 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %	0,39 %	0,40 %	0,41 %
ab 2021 und erster eigener Beitragszahlung vor 2021	bei Männern	0,33 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %	0,39 %	0,40 %	0,41 %
	bei Frauen	0,31 %	0,32 %	0,33 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %	0,37 %
ab 2021 und erster eigener Beitragszahlung nach 2020	bei Männern	0,32 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %	0,38 %	0,39 %	0,40 %
	bei Frauen	0,30 %	0,31 %	0,32 %	0,33 %	0,34 %	0,35 %	0,36 %

Anhang – Wahlordnung zu § 5 der Satzung

Für die Wahlen zur Mitgliederversammlung gilt ab 1. Januar 2012 die nachfolgende Wahlordnung. Bei Anwendung der einzelnen Bestimmungen ist jeweils ein etwaiger Rechtsverlust nach § 3b Satz 9 der Satzung zu berücksichtigen.

1. Wahlausschuss

Der Aufsichtsrat bestimmt einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Personen besteht. Für jedes Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 der Satzung mit Ausnahme des Trägerunternehmens Ruhrverband kann je ein besonderer Wahlausschuss bestimmt werden, der ggf. nur aus zwei Personen zu bestehen braucht.

2. Vorbereitung der Wahl durch den Vorstand

Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Wahl im Einverständnis mit den Geschäftsführungen der Unternehmen spätestens 60 Tage vor dem ersten Wahltag fest und stellt die Wählerlisten auf. Die Wählerlisten müssen spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag dem Wahlausschuss zugehen. Ebenso stellt er die Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter und deren Ersatzpersonen entsprechend § 5 Nummern 3, 4, 6 und 7 der Satzung fest. Um zu gewährleisten, dass alle Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 der Satzung entsprechend der Zahl der ihnen zuzurechnenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, werden für sie jeweils separate Wählergruppen gebildet.

Die Zahl der in den Wählergruppen wählbaren Mitgliedervertreter und Ersatzpersonen wird vom Vorstand festgelegt.

3. Bekanntmachung

Der Wahlausschuss hat im Benehmen mit dem Vorstand durch Aushang in allen Unternehmen sowie ggf. deren Außenstellen bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag

Ort und Zeit der Wahl



Ort und Frist der Auslegung der Wählerlisten
die vom Vorstand aufgestellten Wahlvorschläge (vgl. Ziffer 5 der Wahlordnung)

Zeitpunkt, bis zu welchem Tag Wahlvorschläge eingereicht werden können (vgl. Ziffer 5 der Wahlordnung)

bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss hat darüber hinaus die wahlberechtigten Rentner durch Rundschreiben von der bevorstehenden Wahl rechtzeitig zu unterrichten.

4. Wählerlisten

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 22 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 sowie § 2 Nummer 5 der Satzung alle Mitglieder der Kasse, sofern nicht ihre Rechte gemäß § 5 Nummer 7 der Satzung von den Unternehmen wahrgenommen werden oder sie von der Bestimmung des § 3b Satz 9 der Satzung erfasst sind.

Der Vorstand hat nach dem Stand vom 60. Tage vor dem ersten Wahltag Listen der Wahlberechtigten aufzustellen, und zwar gesondert für alle Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 der Satzung.

Die Listen sind aufgrund etwaiger Zu- und Abgänge zu berichtigen und können vom 28. bis zum 15. Tage vor dem ersten Wahltag bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses eingesehen werden, bei dem ggf. Berichtigungsanträge vorzubringen sind. Die Berichtigung der Listen der Wahlberechtigten veranlasst der Vorstand.

5. Wahlvorschläge

Für die einzelnen Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 2 Satz 5 der Satzung stellt der Vorstand je einen Wahlvorschlag auf, auf dem die Namen der zur Wahl Vorgeschlagenen und deren Ersatzpersonen aufgeführt sind. Weitere Wahlvorschläge können beim Wahlausschuss eingereicht werden, wenn sie die Unterschrift von mindestens 10 % der beim betreffenden Unternehmen wahlberechtigten Mitglieder tragen. Diese Wahlvorschläge müssen bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen mit vorgelegt werden.

6. Aushang der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von dem Wahlausschuss gesammelt und nach Beendigung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge ebenfalls durch Aushang zur Kenntnis der Mitglieder gebracht.

7. Wahl

Die Wahl ist geheim. Sie findet an den vom Vorstand festgesetzten Tagen während der Dienstzeit statt. Für die Wahl erhält jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge mit den Namen der wählbaren Mitglieder und deren Ersatzpersonen aufgeführt sind. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Kandidaten angekreuzt werden, wie Mitgliedervertreter für die betreffende Wählergruppe gewählt werden können. Diese Zahl ist bekannt zu machen.

Der Stimmzettel ist in einem Umschlag einem Mitglied des Wahlausschusses zu übergeben, während gleichzeitig der Name des Wählers in der Wählerliste abgestrichen wird. Der Wahlausschuss ist für die sichere Aufbewahrung der Wahlpapiere verantwortlich.

8. Feststellung des Ergebnisses

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten Zeit ist die Wahl abzuschließen. Stimmzettel, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die der wählbaren Mitgliedervertreter übersteigt, sind ungültig. Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach Abschluss der Wahl das Ergebnis fest. Diejenigen Mitglieder und deren Ersatzpersonen auf den Stimmzetteln gelten als gewählt, die die meisten Stimmen innerhalb ihrer Wählergruppe auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Durchführung der Wahl und die Feststellung des Ergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift zu fertigen.

9.

Einigung auf einen Wahlvorschlag

Liegen nur die Wahlvorschläge des Vorstands vor, gelten die in diesen Wahlvorschlägen Aufgeführten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags innerhalb ihrer Wählergruppe als gewählt.

10.

Benachrichtigung der Mitgliedervertreter

Der Wahlausschuss benachrichtigt innerhalb von zwei Wochen nach dem letzten Wahltag die gewählten Mitgliedervertreter sowie deren Ersatzpersonen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.6.2012, Geschäftszeichen: VA 13-I 5002-2177-2011/0001.

